

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 87 – 27. Dezember 2021

Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

- 596 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Barntrup über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

Stadt Bad Salzuflen

- 597 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021
- 598 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021
- 599 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021
- 600 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Genehmigung und Wirksamwerden
- 601 Bebauungsplan Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen
1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 602 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Roonstraße", Ortsteil Bad Salzuflen
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 603 Bebauungsplan Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstrasse“, Ortsteil Schötmar
1. Erweiterung des Geltungsbereiches
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 604 Bebauungsplan Nr. 1030 "Südfeld, Bauabschnitt C/I", Ortsteil Werl-Aspe
1. Aufstellungsbeschluss
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- 605 Beschlüsse für den Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
- 606 Satzung der Stadt Bad Salzuflen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.12.2021
„Vorkaufsrecht Schötmar“
- 607 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 04.11.1991 sowie, der Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 06.07.1992
- 608 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen
- 609 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021
- 610 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2021
- 611 Allgemeinverfügung - Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) für den 31.12.2021 und den 01.01.2022 in der Stadt Bad Salzuflen (Altstadt Salzuflen und Schötmar)

Kreis Lippe

596 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Barntrop über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Stadt Barntrop schließen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt für die Stadt Barntrop im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die ihr nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfearbeitung für die Bediensteten und Versorgungsberechtigten der Stadt Barntrop einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.¹
- (2) Die Rechte und Pflichten der Stadt Barntrop als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Alten Hansestadt Lemgo

Die Beihilfearbeitung durch die Alte Hansestadt Lemgo umfasst folgende Aufgaben:

- Berechnung und Auszahlung der Beihilfe
- Beratung von Beihilfeberechtigten und ihren Angehörigen. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache eine Beratung in Räumen der Stadt Barntrop erfolgen.
- Informationen über Änderungen im Beihilferecht
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen und Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für kieferorthopädische Behandlungen und Zahnersatzbehandlungen
- Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für spezielle Heilbehandlungen
- Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit
 - bei stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen,
 - bei ambulanten Kurmaßnahmen
 - bei Müttergenesungskuren bzw. Mutter-/Vater-Kind Kuren
 - bei ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen
 - von nicht in der Beihilfeverordnung genannten Hilfsmitteln
- Gewährung von Abschlagszahlungen
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen und Auszahlungen an den jeweiligen Rentenversicherungsträger
- Ausstellen von Bescheinigungen über die Beihilfeberechtigung
- Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes in Ausnahmefällen

- Rückforderung von überhöhten Beihilfezahlungen ausgenommen der gerichtlichen Geltendmachung
- Regress gegen Schädiger bei unfallbedingten Beihilfeaufwendungen ausgenommen der gerichtlichen Geltendmachung
- Vollständige Bearbeitung von Widersprüchen und Beratung bei Klageverfahren

§ 3 Verfahren

- (1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit MS Office).
- (2) Die Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten direkt an die Alte Hansestadt Lemgo oder über die Stadt Barntrop und von dort per Sammelpost an die Alte Hansestadt Lemgo geschickt werden. Eine elektronische Antragstellung kann nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 abgewickelt werden. Die Beihilfeberechtigten sollen ihre Anträge nach Möglichkeit auf elektronischem Wege übermitteln.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch qualifizierte Sachbearbeitung im Regelfall innerhalb von 10 Tagen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kommt eine längere Bearbeitungszeit in Betracht. Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Alten Hansestadt Lemgo unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.
- (4) Die Beihilfebescheide werden nach Möglichkeit durch Sammelpost zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Barntrop übermittelt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Bescheide direkt aus Lemgo an ihre Privatanschrift.
- (5) Die Stadt Barntrop erhält vor dem Absenden eines ablehnenden Widerspruchsbescheides diesen zur Kenntnisnahme übersandt und soll innerhalb von 10 Werktagen hierzu Stellung nehmen.

§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz

- (1) Die Stadt Barntrop teilt der Beihilfestelle der Alten Hansestadt Lemgo alle beihilfeberechtigten Personen mit einem Personenstammblatt mit. Eine Übernahme der Beihilfeakten durch die Alte Hansestadt Lemgo erfolgt nicht. Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt eine Erfassung der Daten im EDV-System der Alten Hansestadt Lemgo.
- (2) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Stadt Barntrop. Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Barntrop übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.
- (3) Änderungen in Bezug auf den in Abs. 1 genannten Personenkreis sind der Alten Hansestadt Lemgo unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen können nach Maßgabe des Absatzes 7 auch elektronisch erfolgen. Änderungen

¹ Die Stadt Barntrop bleibt Trägerin der Aufgabe, die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt in Vertretung die Aufgabendurchführung und führt im Namen der Stadt Barntrop unter dem Kopfbogen der Alten Hansestadt Lemgo diese aus. Im Falle einer

Klage ist damit die Stadt Barntrop Adressatin der Klage. (Mandat = Aufgabenausführung, keine echte Delegation = keine Aufgabenzuständigkeit für Lemgo)

in den persönlichen Daten sind von den Beihilfeberechtigten selbst in den entsprechenden Antragsformularen mitzuteilen.

- (4) Die Alte Hansestadt Lemgo haftet für Schäden, die der Stadt Bartrup durch Nicht- bzw. Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- (5) Die Alte Hansestadt Lemgo speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Aufgabewahrnehmung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bartrup hat das Recht, die Einhaltung des Datenschutzes bei der Beihilfebearbeitung der Alten Hansestadt Lemgo zu kontrollieren.
- (7) Eine elektronische Kommunikation per Email ist zulässig, soweit die Stadt Bartrup und die Alte Hansestadt Lemgo diese Kommunikation über das Kommunale Rechenzentrum abwickeln. In anderen Fällen ist der Einsatz einer Verschlüsselungstechnik erforderlich. Der Absender der Email ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (8) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bartrup hat das Recht, Prüfungen bei der Beihilfebearbeitung der Alten Hansestadt Lemgo für alle beihilfeberechtigten Personen der Stadt Bartrup vorzunehmen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Zum Liquiditätsausgleich für die Auszahlungen der Beihilfen überweist die Stadt Bartrup monatlich im Voraus einen Abschlag an die Alte Hansestadt Lemgo. Maßstab für die Höhe des Abschlages sind die bis zum Ende des Vorjahres durchschnittlich pro Monat ausgezahlten Beihilfebeträge an die Beihilfeberechtigten der Stadt Bartrup.
- (2) Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erfolgt ein Abgleich der geleisteten Vorauszahlungen mit den tatsächlich ausgezahlten Beihilfen. Der Differenzbetrag ist von der jeweils erstattungspflichtigen Behörde auszu zahlen.
- (3) Soweit im Einzelfall besondere Abweichungen hinsichtlich der geleisteten Vorauszahlungen mit den tatsächlich ausgezahlten Beihilfen vorliegen, soll unabhängig von den o.g. Terminen ein Ausgleich herbeigeführt werden.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Alten Hansestadt Lemgo für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich die Stadt Bartrup, einen pauschalen Kostenanteil (Falkkostenpauschale) pro beschiedenem Beihilfeantrag zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 25,- EUR. Damit sind alle im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden Nebenleistungen der Alten Hansestadt Lemgo (z.B. Abschlagszahlungen auf Beihilfen, Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen) mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Auslagen abgegolten.

- (2) Die Pauschbeträge werden zu den unter § 5 Abs. 2 genannten Terminen abgerechnet. Dazu und zur Transparenz des Verfahrens nach § 3 erhält die Stadt Bartrup jeweils eine Aufstellung über die bearbeiteten Beihilfefälle mit den Merkmalen: Name des Beihilfeberechtigten, Eingangsdatum des Antrags, Bescheiddatum, Auszahlungsbetrag.
- (3) Die Stadt Bartrup erstattet der Alten Hansestadt Lemgo die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Amtsarztes oder von Gutachtern.

§ 7 Inkrafttreten / Vereinbarungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin mit dreimonatiger Vorlauffrist zum Ende des Probejahres die Vereinbarung kündigt. Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt in diesem Falle die Beihilfebearbeitung bis zur Übernahme durch einen anderen Beihilfetragere.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist nach Ablauf des ersten Probejahres gemäß § 7 von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d. h. mit jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen z. B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Alte Hansestadt Lemgo geht davon aus, dass die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aktuell nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich dies später als unzutreffend erweisen, und die Finanzverwaltung gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo Umsatzsteuer auf diese Leistung festsetzen, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, zusätzlich zu dem unter § 6 Abs. 1 aufgeführten Nettoentgelt die anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe an die Alte Hansestadt Lemgo zu zahlen. Die Alte Hansestadt Lemgo ist in diesem Fall verpflichtet, dem Nutzer eine den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechende Rechnung zu erteilen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Lemgo, 22.11.2021

gez. i. V. gez.

Markus Baier
(Bürgermeister)Frank Limpke
(1. Beigeordneter)

Barntrop, 29.11.2021

gez. i. V. gez.

Borris Ortmeier
(Bürgermeister)Uwe Schünemann
(Kämmerer)**Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Barntrop über die Wahrnehmung/Durchführung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-48
Detmold, 10.12.2021Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-48
Detmold, 10.12.2021Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Stadt Bad Salzuflen

597 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung - und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2008 - in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

A. Nutzungsgebühren

- | | | |
|--|------------|--|
| I. Reihengräber | | |
| a) Sarg, Erwachsene | 1.318,00 € | |
| b) Sarg, anonym | 1.439,00 € | |
| c) Sarg, Kinder bis zu 5 Jahren, Totgeburten | 641,00 € | |
| d) Urne | 845,00 € | |
| e) Urne, anonym | 909,00 € | |

- | | | |
|--|------------|--|
| II. Erdbeisetzungswahlgräber, muslimische Gräber | | |
| a) pro Grabstelle Sargwahlgrab (ein Sarg und bis zu vier Urnen) | | |
| muslimisches Grab (65,00 €/Jahr) | 1.950,00 € | |
| b) pro Grabstelle Urnenwahlgrab (bis zu vier Urnen) (49,00 €/Jahr) | 1.470,00 € | |

Überschreitung der Nutzungsdauer

Bei der Wiederbelegung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit und noch innerhalb der erworbenen Nutzungsdauer wird für diesen Zeitraum keine Gebühr erhoben.

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer (30 Jahre) überschritten, so ist für jedes volle Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Grabstätte noch nicht belegt war.

Doppel- /Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung einer weiteren Urne bzw. eines Sarges in einem belegten Wahlgrab sind für die vollen Jahre der Ruhezeit, in der eine Doppel- bzw. Mehrfachbelegung besteht, 2/3 der Nutzungsgebühr zu zahlen (2/3 von 65,00 € bzw. 49,00 € x Jahre x Grabstelle(n)). Wird durch die Belegung eines Wahlgrabs mit einer zusätzlichen Urne bzw. eines Sarges unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstelle überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

- | | | |
|------------------------|------------|--|
| III. Rasenwahlgräber | | |
| a) Sarg (54,00 €/Jahr) | 1.620,00 € | |
| b) Urne (42,00 €/Jahr) | 1.260,00 € | |
- Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppel-/Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Wahlgräber (A. II.) entsprechend.

- | | | |
|--------------------------------------|------------|--|
| IV. Urnenwand-/Urnenquaderwahlgräber | | |
| Urne (42,00 €/Jahr) | 1.260,00 € | |
- Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

- | | | |
|------------------------|----------|--|
| V. Baumurnenwahlgräber | | |
| Urne (32,00 €/Jahr) | 960,00 € | |
- Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

- | | | |
|---|---------------|--|
| VI. Gebühr bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit | | |
| a) Sarggräber | 101,00 €/Jahr | |
| b) Urnengräber | 53,00 €/Jahr | |

B. Bestattungsgebühren

- | | | |
|--|------------|--|
| V. Grabbereiten und –zufüllen | | |
| a) Sarg - Reihengrab für Erwachsene und anonym | 645,00 € | |
| b) Sarg - Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten | 356,00 € | |
| c) Sarg - Erdbeisetzungswahlgrab | 1.055,00 € | |
| d) Sarg - Rasenwahlgrab | 645,00 € | |
| e) Urne - Reihengrab, anonymes Reihengrab, Erdbeisetzungswahlgrab, Rasengrab | 263,00 € | |
| f) Urne - Urnenwand | 228,00 € | |
| g) Urne - Baumurne | 336,00 € | |

- | | |
|------------------------------|----------|
| VI. Zuschlag für Überstunden | 158,00 € |
|------------------------------|----------|
- Dieser Zuschlag wird für Bestattungen an Freitagen ab 13.00 Uhr und an Samstagen erhoben.

- | | | |
|---|------------|--|
| VII. Umbettungen | | |
| a) Sarg - Aushebung bis 5 Jahre nach Beisetzung | 861,00 € | |
| b) Sarg - Aushebung über 5 Jahre nach Beisetzung | 1.936,00 € | |
| c) Sarg - Wiederbeisetzung bis 5 Jahre nach Beisetzung | 574,00 € | |
| d) Sarg - Wiederbeisetzung über 5 Jahre nach Beisetzung | 1.285,00 € | |
| e) Urne - Ausbettung | 452,00 € | |
| f) Urne - Wiederbeisetzung | 302,00 € | |

Die übrigen Buchstaben bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

598 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 – in der aktuell gültigen Fassung - und der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 20.10.2010 – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012 – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Wasserschwindmengen nach Abs. 6 sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt Bad Salzuflen (Anlage zur Wasserrechnung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH) zu stellen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Grundstücksentwässerung
 - 1.1. Schmutzwassergebühr
 - 1.1.1. bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 2,90 €
 - 1.1.2. bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 1,45 €
 2. Abfallentsorgung
 - 2.2. Behältergebühr für einen Restmüllbehälter inkl. Behältermiete, jährlich
 - 2.2.1. 60 l, 4-wöchentliche Entleerung 51,48 €
 - 2.2.2. 80 l, 4-wöchentliche Entleerung 59,28 €
 - 2.2.3. 120 l, 4-wöchentliche Entleerung 74,88 €
 - 2.2.4. 240 l, 4-wöchentliche Entleerung 121,20 €
 - 2.2.5. 60 l, 14-tägliche Entleerung 123,72 €
 - 2.2.6. 80 l, 14-tägliche Entleerung 139,20 €
 - 2.2.7. 120 l, 14-tägliche Entleerung 170,04 €
 - 2.2.8. 240 l, 14-tägliche Entleerung 262,92 €
 - 2.3. Behältergebühr für eine Biotonne inkl. Behältermiete, jährlich
 - 2.3.1. 60 l, 14-tägliche Entleerung 39,24 €
 - 2.3.2. 80 l, 14-tägliche Entleerung 48,36 €
 - 2.3.3. 120 l, 14-tägliche Entleerung 66,24 €
 - 2.3.4. 240 l, 14-tägliche Entleerung 120,12 €
 - 2.4. Behältergebühr für eine Saisonbiotonne inkl. Behältermiete, jährlich
 - 2.4.1. 80 l, 14-tägliche Entleerung 32,24 €
 - 2.4.2. 120 l, 14-tägliche Entleerung 44,16 €
 - 2.4.3. 240 l, 14-tägliche Entleerung 80,08 €

Die Saisonbiotonne wird in den Monaten April bis einschließlich November entleert. Sie kann nur zusätzlich zur Mindestbehälterausstattung eines Grundstücks nach § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen benutzt werden.
 - 2.5. Behältergebühr für einen 770 l-Container ohne Behältermiete
 - 2.5.1. 4-wöchentliche Entleerung, jährlich 413,52 €
 - 2.5.2. 14-tägliche Entleerung, jährlich 829,68 €
 - 2.5.3. wöchentliche Entleerung, jährlich 1.661,64 €
 - 2.5.4. wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich 3.318,36 €
 - 2.5.5. Entleerung auf Abruf, je Entleerung 40,34 €
 - 2.6. Behältergebühr für einen 1.100 l-Container ohne Behältermiete
 - 2.6.1. 4-wöchentliche Entleerung, jährlich 525,00 €
 - 2.6.2. 14-tägliche Entleerung, jährlich 1.052,64 €
 - 2.6.3. wöchentliche Entleerung, jährlich 2.107,68 €
 - 2.6.4. wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich 4.209,36 €
 - 2.6.5. bei Entleerung auf Abruf, je Entleerung 49,53 €
 - 2.9. Abfallentsorgungsgebühr für einen 70 l-Abfallsack 3,70 €
3. Straßenreinigung/Winterwartung
 - 3.1. Straßenreinigung bei einer jeweils einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstückssseite jährlich
 - 3.1.1. in der Fußgängerzone A 3,37 €
 - 3.1.2. in der Fußgängerzone B 3,15 €
 - 3.1.3. für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich - 2,85 €
 - 3.1.4. für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,28 €
 - 3.1.5. für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,14 €
 - 3.1.6. für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,99 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Reinigung in den Fußgängerzonen erfasst die volle Breite. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Bad Salzuflen.
 - 3.2. Winterwartung zusätzlich, je Meter Grundstückssseite jährlich
 - 3.2.1. in der Fußgängerzone A und in der Fußgängerzone B 1,79 €
 - 3.2.2. für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich - 1,32 €
 - 3.2.3. für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen, für Straßen des innerörtlichen Verkehrs und für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,49 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

599 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021

Aufgrund

- **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,**
- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**

- **des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils aktuellen Fassung,**

6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
 2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
 5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
 6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers dienen und innerhalb einer im Übrigen verrohrten Niederschlagsentwässerungsanlage liegen.
 - c) Die Gräben, die zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Niederschlagswasserkanälen in sonstige Gewässer gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 LWG NRW sowie in stehende Gewässer dienen.
 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, haustechnische Abwasseranlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. **Anschlussleitungen:**
- Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks (einschließlich der Anbindung an die öffentliche Kanalisation bzw. an die Sammeldruckleitung).
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Pumpstationen (inklusive Druckpumpe) und die Druckleitungen (Druckentwässerungsanlagen) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
- Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).
9. **Grundstücksentwässerungsanlage:**
- Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitung.
10. **Druckentwässerungsnetz:**
- Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder

Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider und Abwasservorbehandlungsanlagen:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Amalgamabscheider und ähnliche Vorrichtungen. Abwasservorbehandlungsanlagen sind Neutralisationsanlagen, Entgiftungsanlagen, Anlagen zur Fällung/ Flockung/ Filtration und ähnliche Vorrichtungen. Diese Anlagen dienen dazu, das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Entfernung aus dem Abwasser zu verhindern.

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser **auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat**. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, sowie sonstige Schlämme aus industriellen Prozessen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssig-gasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. **Kühlwasser**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Blut aus Schlachtungen,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 16. Mineralölprodukte, tierische oder pflanzliche Öle und Fette, sowie Emulsionen hiervon,
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 18. **Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 19. **flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG)**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang zu dieser Satzung genannten Grenzwerte für die aufgeführten Inhaltsstoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. am Ablauf von Abscheide- oder Abwasservorbehandlungsanlage nicht überschritten werden. In besonderen Fällen kann die Anforderung zur Einhaltung der Grenzwerte auch für vergleichbar geeignete Probenahmestellen festgelegt werden.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
 - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass **Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
 - (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
 - (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie Abwasser mit Fetten und Ölen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Abwasser, das Stoffe enthält, welche die Abscheidefähigkeit beeinträchtigen oder emulgierend wirken, muss durch besondere Verfahren, z.B. Emulsionsspaltanlagen aufbereitet werden.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr/ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage

- angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Betreiberinnen und Betreiber von Abscheidern und sonstigen Vorbehandlungsanlagen haben nach gesonderter Aufforderung der Stadt und in einer durch diese festgelegten Form den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem/seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages auf Verlangen der Stadt vorzulegen; diese Regelung gilt erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Betriebsstörungen der auf ihrem/seinem Grundstück befindlichen Druckentwässerungsanlage zu melden. Die Stadt wird die Betriebsstörungen beheben.
- (5) Die Kosten der Störungsbeseitigung sowie die Kosten für Lieferung und Installation von Austauschaggregaten trägt die Stadt.
- (6) Druckentwässerungsanlagen, die dazu dienen, dass Abwasser in einen Freispiegelkanal einzuleiten (Hebeanlage), fallen nicht unter die Regelungen der Absätze 4 und 5.
- (7) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (als Rückstaebene wird die Höhe der Oberkante des Kanaldeckels des öffentlichen Sammlers oberhalb des betreffenden Grundstückes definiert. Bei der Druckentwässerung liegt die Rückstaebene in Höhe der**

Schachtabdeckung des Pumpenschachtes.) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen** obliegen der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend. Der laufende Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegen der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer und werden auf ihre oder seine Kosten durchgeführt.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Nutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitungen gem. § 2 Ziffer 7 dieser Satzung einschl. des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Nach Fertigstellung der neu errichteten oder veränderten Anschlussleitungen hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung geforderte Zustand- und Funktionsprüfung an der Anlage durch eine sachkundige Person durchführen zu lassen. Hierbei ist der ordnungsgemäße Anschluss aller privaten Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage zu überprüfen und in einer Prüfbescheinigung zu bestätigen. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung mit dazugehörigem Lageplan (Maßstab 1 : 500) ist dem Fachdienst Tiefbau der Stadt vorzulegen. Zur Überprüfung der Einhaltung aller Auflagen aus dem Zustimmungsverfahren behält sich die Stadt das Recht vor, selbst Abnahmen nach der Fertigstellung der neu errichteten oder veränderten Anschlussleitungen vorzunehmen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit ggf. eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) In den Fällen, in denen eine Behandlung des Abwassers in einer Abscheider- oder Abwasservorbehandlungsanlage erforderlich wird, ist am Ablauf der Anlage eine Möglichkeit zur jederzeitigen Probenahme vorzusehen.
- (4) Die Stadt kann Auflagen zur Eigenkontrolle von Abwasserleitungen festlegen. Beispielsweise kann gefordert werden, das Abwasser in regelmäßigen Abständen selbst zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, und / oder ein Betriebstagebuch zu führen. Der Umfang der

Eigenkontrolle wird für jeden Einzelfall aufgrund der Gegebenheiten durch die Stadt festgelegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
- oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß

einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12 Abs. 7, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. 15 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Abs. 3
Die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 20.10.2010 außer Kraft.

Anhang (zu § 7 Abs. 3)

Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

Parameter	Dimension	Grenzwert
1) Allgemeine Parameter		
Temperatur	°C	35
pH-Wert	---	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe	ml/l nach 0,5h Absetzzeit	10
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist		
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	mg/l	300 (der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Vorgaben des § 7 Abs.1 u.2 eingehalten werden und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann)
Kohlenwasserstoffindex	mg/l	100
	mg/l	20
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, (z.B. weil diese in schwer abscheidbarer Form vorliegen) gilt unter den Maßgaben des Anhangs 49 zur Abwasserordnung:		
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	1
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	mg/l	0,5
Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan		
Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	mg/l	100
Farbstoffe	---	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
Organische halogenfreie Lösemittel	g/l	10 (als TOC)
Der Wert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel		

Parameter	Dimension	Grenzwert
3) Metalle und Metalloide		
Antimon (Sb)	mg/l	0,5
Arsen (As)	mg/l	0,5
Blei (Pb)	mg/l	1
Cadmium (Cd)	mg/l	0,5
Chrom (Cr)	mg/l	1
Chrom-VI (Cr)	mg/l	0,2
Cobalt (Co)	mg/l	2
Kupfer (Cu)	mg/l	1
Nickel (Ni)	mg/l	1
Quecksilber (Hg)	mg/l	0,1
Zinn (Sn)	mg/l	5
Zink (Zn)	mg/l	5
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	---	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung, sowie der Klärschlammbehandlung und -verwertung auftreten
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	mg/l	200
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	mg/l	10
Cyanid (CN ⁻), leicht freisetzbar	mg/l	1
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	600
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	mg/l	2
Fluorid (F ⁻), gelöst	mg/l	50
Phosphat-Phosphor (PO ₄ -P), gesamt	mg/l	50
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung	mg/l	100
Aerobe biologische Abbaubarkeit	% DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden	75
Wenn durch die nicht hinreichende biologische Abbaubarkeit von Abwasserinhaltsstoffen die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung aus der kommunalen Kläranlage gefährdet ist		
Nitrifikationshemmung	% Nitrifikationshemmung	< / = 20
Wenn es auf Indirekteinleitungen zurückzuführende betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 17.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

600 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen - Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.10.2021 beschlossene 134. Änderung des FNP für den Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen, ist der Bezirksregierung Detmold am 24.11.2021 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 03.12.2021, Az. 35.02.01.500-003/2021-001 die 134. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 03.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Kraft.

Lage und Umfang der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss** während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

3. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zum Erhalt der Begrünung im Plangebiet sowie der Aussprache für Variante 1;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Mensch, Boden
4. Stellungnahme von Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH mit Aussagen zur Festsetzung einer verbindlichen Fernwärmenutzung;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Klima
5. Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit Aussagen zur Reduzierung der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Bereiche sowie der Aussprache für Variante 2;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Boden, Mensch

IV Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme von der Öffentlichkeit mit Aussagen zum Erhalt der Begrünung im Plangebiet sowie der Aussprache für Variante 1;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Mensch, Boden

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-237 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden

Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanvorentwurf auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-237 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

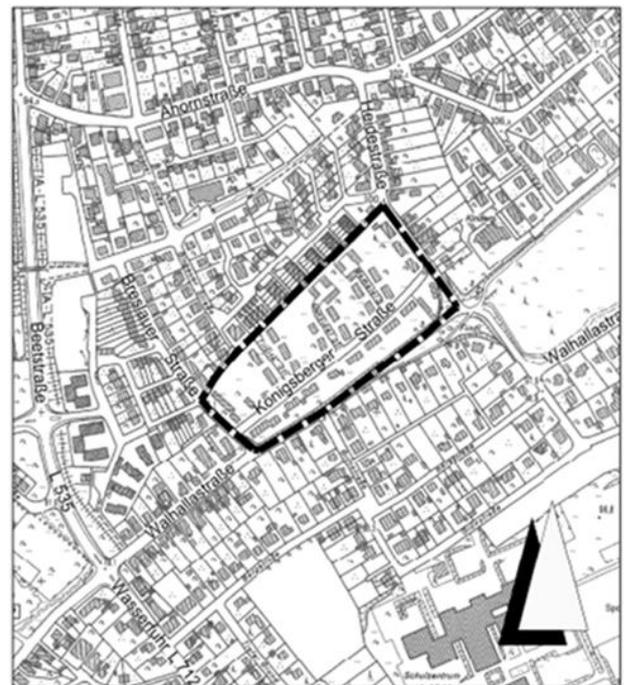
Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0135 "Wohnsiedlung Königsberger Straße" Ortsteil Bad Salzuflen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich

- 602 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Roonstraße", Ortsteil Bad Salzuflen**
1. **Aufstellungsbeschluss**
 2. **Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.12.2021

1. Aufstellungsbeschluss

Die Durchführung der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Roonstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Änderung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in einfacher Form – Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis 09.02.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Im Geltungsbereich der 135. Flächennutzungsplanänderung sollen die Flächen, die als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur und Kurklinik“ dargestellt sind, zurückgenommen werden. Künftig soll die Fläche als Wohnbaufläche entsprechend der vorhandenen und zukünftigen beabsichtigten Nutzungen dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den

genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-245 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-245 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

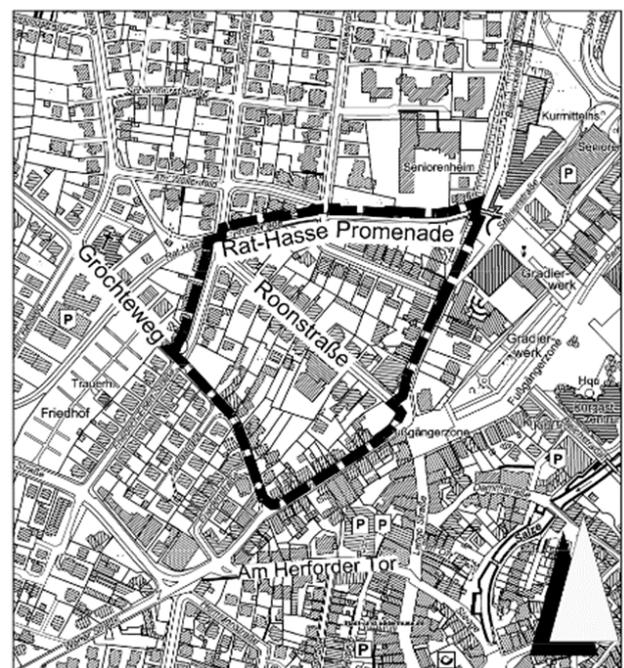
Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Kr.BI.Lippe 27.12.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 135. Flächennutzungsplanänderung "Roonstraße", Ortsteil Bad Salzuflen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 135. Flächennutzungsplanänderung "Roonstraße"

603 Bebauungsplan Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstrasse“, Ortsteil Schötmar
1. Erweiterung des Geltungsbereiches
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 07.12.2021

1. Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 05.07.2011 erweitert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Der erweiterte Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 wird in „einfacher Form“- Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis 09.02.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, eine noch unbebaute Brachflächen in zentraler Lage von Schötmar einer baulichen Nutzung zuführen zu können sowie im Geltungsbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung zu ermöglichen und die innere Erschließung zu sichern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanvorentwurf auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-241 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

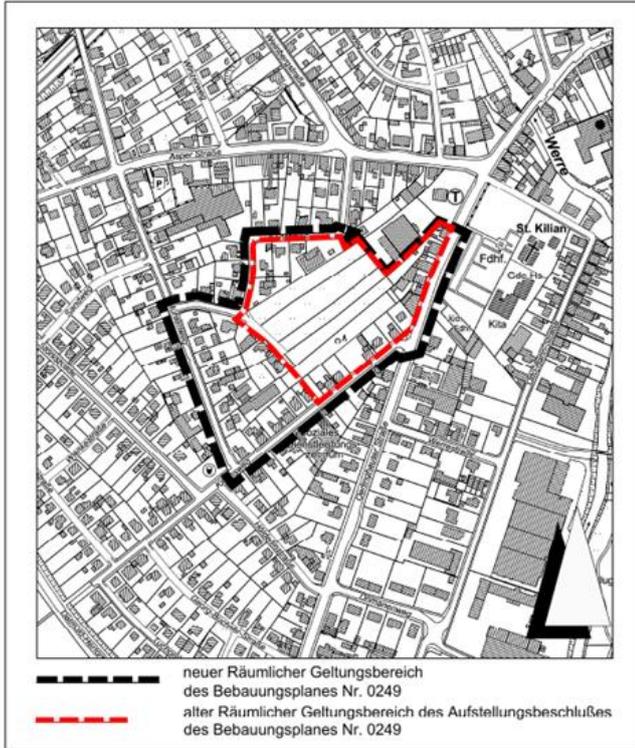
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0249 "Killiansweg / Karlstraße",
Ortsteil Schötmar



604 Bebauungsplan Nr. 1030 "Südfeld, Bauabschnitt C/I", Ortsteil Werl-Aspe
1. Aufstellungsbeschluss
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 07.12.2021

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1030 „Südfeld, Bauabschnitt C/I“, Ortsteil Werl-Aspe wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ –Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die

Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis 09.02.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Planungsziel ist die Ausweisung weiterer Wohngebiete im „Südfeld“, nördlich des Fritz-Niewald-Weges.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanvorentwurf auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-241 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Kr.Bi.Lippe 27.12.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 1030 C/I
"Südfeld, Bauabschnitt C/I", Ortsteil Werl-Aspe



605 Beschlüsse für den Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 15.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die nachfolgenden Beschlüsse für den Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2021

1. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für den Ortsteil Schötmar wird beschlossen. Die Plandarstellung, in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird als Anlage 1 zum Bestandteil des Beschlusses.
2. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Stabilisierung, Revitalisierung und Attraktivitätssteigerung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Ortsteil.
 - Beseitigung von Leerständen in den Erdgeschossen und Obergeschossen.

- Verbesserung der Gestaltung von Fassaden.
- Modernisierung des Gebäudebestands.

Die Beschlüsse über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung. Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Stadt Bad Salzuflen auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Stadt Bad Salzuflen zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für den Ortsteil Schötmar eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Hinweise zur Auskunftspflicht:

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Demnach können innerhalb des Untersuchungsgebietes Bauvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden.

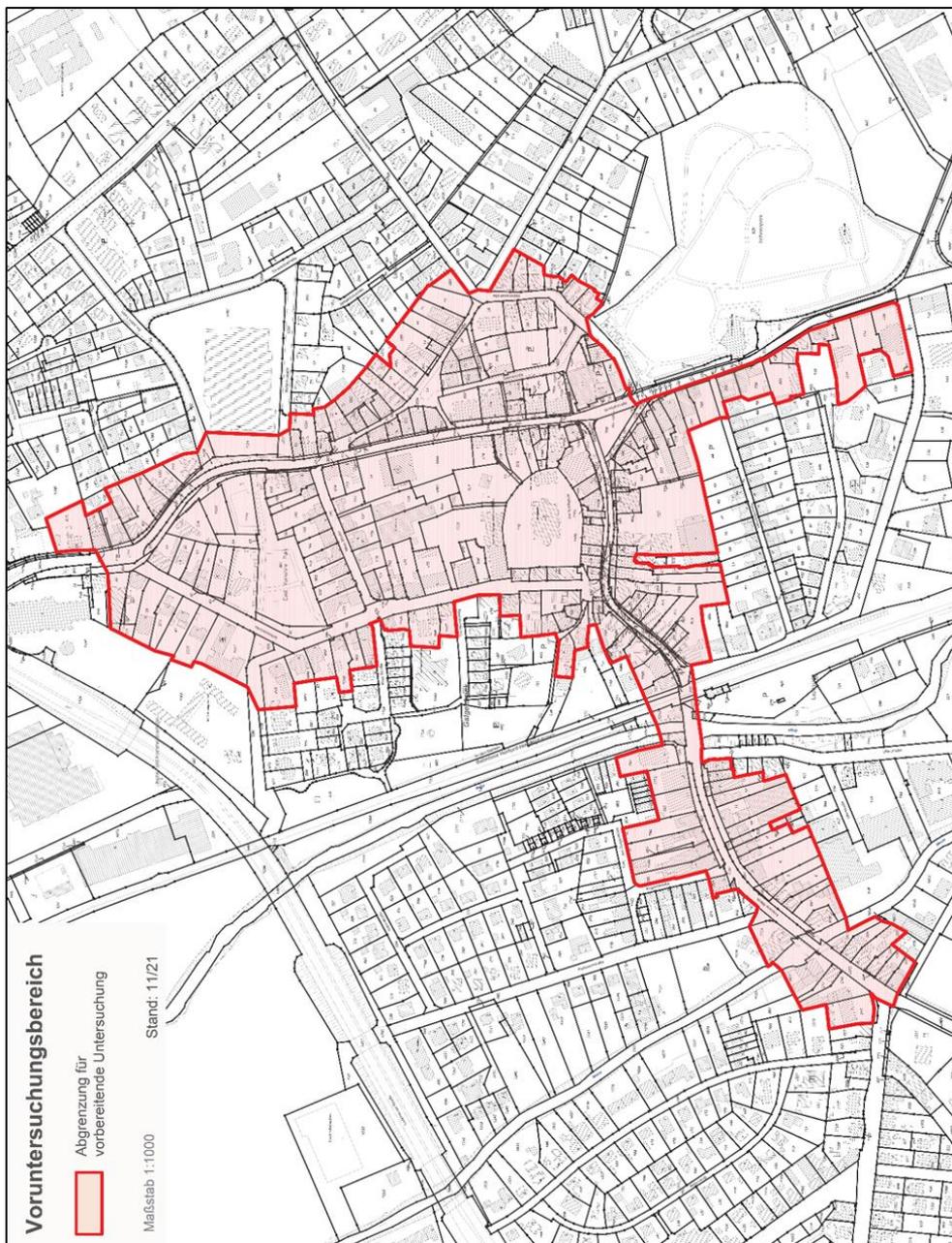
Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Anlage 1: Abgrenzung Voruntersuchungsbereich



**606 Satzung der Stadt Bad Salzuflen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.12.2021
„Vorkaufsrecht Schötmar“**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und des § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) In der Stadt Bad Salzuflen sollen im Zuge des beschlossenen Masterplans Schötmar städtebauliche Maßnahmen im Ortsteil Schötmar durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Salzuflen im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den in § 2 genannten Grundstücken zu.
- (2) Die EigentümerInnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Bad Salzuflen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gem. der §§ 26, 27, 27a und 28 BauGB.
- (4) Die Begründung (Anlage 2) zur Satzung mit Darstellung der städtebaulichen Zielsetzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Plan. Die betreffenden Grundstücke liegen innerhalb der darin dargestellten Abgrenzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Schötmar

Flur 20, Flurstücks-Nrn.: 215, 216, 217, 221, 222, 223, 225, 226, 1619, 1622

Flur 21, Flurstücks-Nrn.: 33, 38, 41, 47, 48, 51, 52, 55, 59, 74, 118, 125, 126, 131, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 144, 145, 163, 179, 182, 185, 188, 189, 190, 195, 196, 199, 200, 201, 238, 242, 246, 254, 269, 367, 370, 373, 374, 435, 456, 485, 502, 503, 504, 514, 518, 558, 662, 664, 693, 695, 696, 697, 698, 700, 703, 704, 705, 714, 724, 749, 750, 751, 752, 786, 789, 790, 791, 794, 795, 796, 816, 824, 948, 950, 952, 978, 1048, 1050, 1059, 1088, 1089, 1090, 1091, 1105, 1117, 1123, 1144, 1147, 1149, 1152, 1156, 1180, 1184, 1185, 1186, 1215, 1221, 1226, 1234

Flur 22, Flurstücks-Nrn.: 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 35, 49, 56, 63, 153, 154, 493, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 610, 614, 615, 616, 617, 618, 643, 644, 844, 845, 849, 862, 863, 989, 1087, 1223, 1308, 1351, 1352, 1360, 1361, 1390, 1424, 1455, 1473, 1506, 1507, 1508, 1509, 1521, 1523

Flur 23, Flurstücks-Nrn.: 14, 15, 16, 1009, 1011, 1013, 1022,

Flur 24, Flurstücks-Nrn.: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 343, 429, 459, 474, 475, 477, 478, 479, 480, 482, 490, 491, 492, 493, 545, 546, 557, 564, 569, 570, 586, 593, 602, 627, 647, 648, 657,

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 15.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Ortsteil Schötmar beschlossen. Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:

<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/stadtplanung>

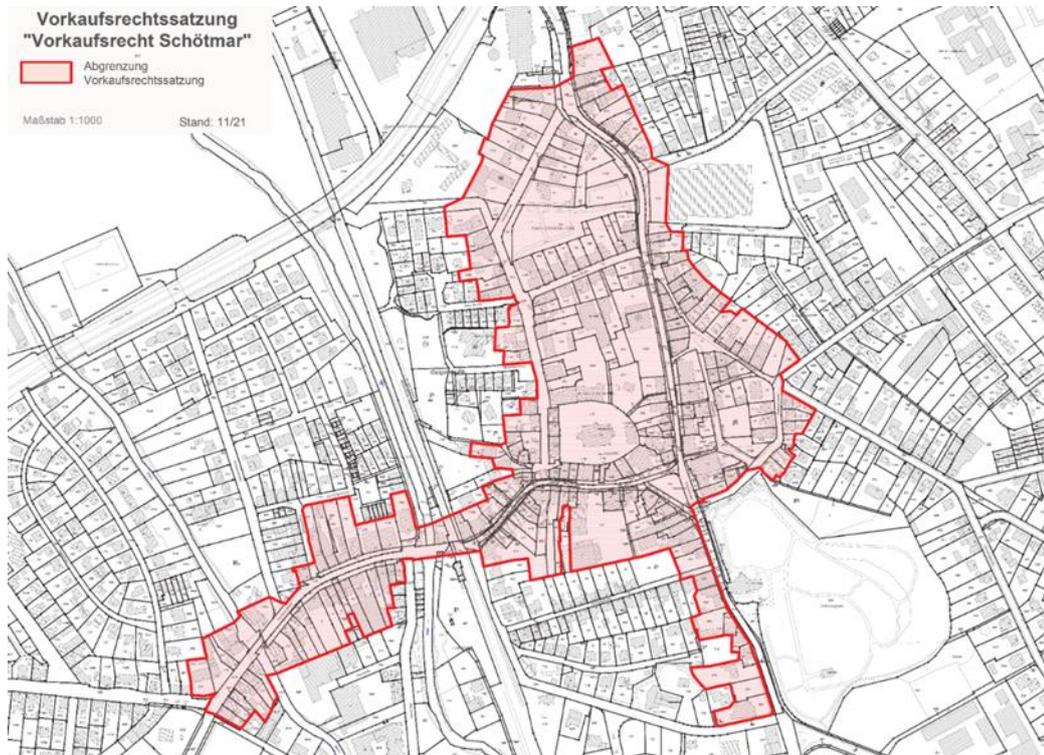
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Anlage 1:
Abgrenzung Vorkaufsrechtssatzung „Vorkaufsrecht Schötmar“



607 **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 04.11.1991 sowie, der Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 06.07.1992**

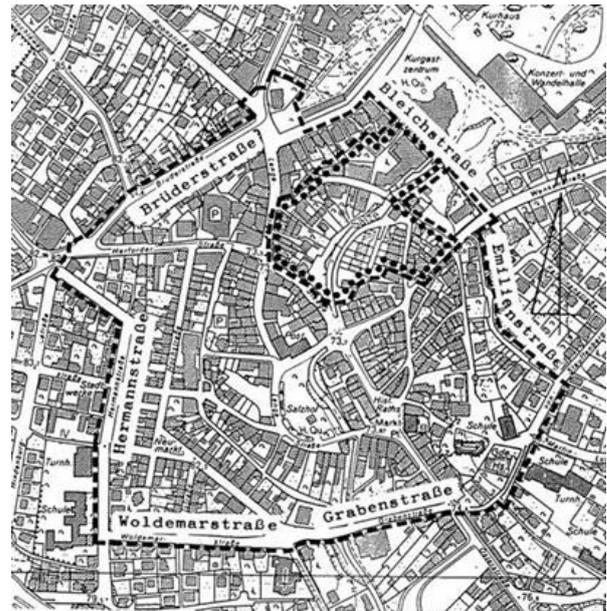
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl. I.S. 3316), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 235 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben. Die Satzungen wurden vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht und werden hiermit aufgehoben.

§ 2

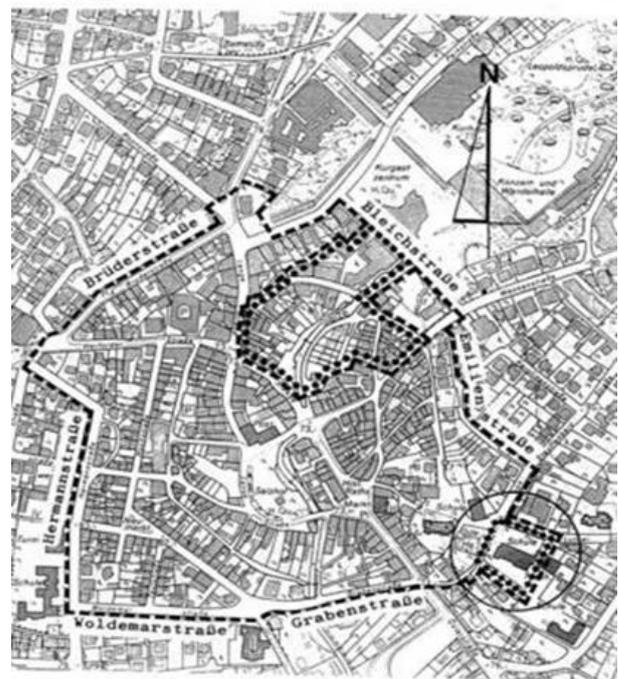
Die von der Aufhebung betroffenen Sanierungsgebiete sind in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Übersichtsplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Historischer Stadtkern und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kurparkeingang

- Abgrenzung des neuen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Abgrenzung des bestehenden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Übersichtsplan der Satzung über die Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Historischer Stadtkern und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kurparkeingang



- Abgrenzung des neuen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Erweiterung des neuen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Abgrenzung des bestehenden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 15.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ sowie über deren Erweiterung beschlossen.

Die vorstehende Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:

<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/stadtplanung>

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

608 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)

Die Stelle der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II Stadt Bad Salzuflen (Schötmar, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Retzen, Papenhausen, Holzhausen, Werl-Aspe und Wülfer-Bexten) ist ab dem 01.03.2021 zu besetzen. Die Tätigkeit soll die Vertretung der für den Schiedsamtsbezirk I zuständigen Schiedsperson einschließen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) vom 16.12.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV. NRW.S. 1198), in Kraft getreten am 01.12.2021, wird hiermit bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bad Salzuflen für fünf Jahre gewählt.

Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

Die Vereidigung der Schiedsperson erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts.

Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

Bei der Ausübung des Schiedsamtes handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Für das Schlichtungsverfahren werden durch die Schiedsperson Gebühren nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW erhoben. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Stadt Bad Salzuflen zu.

Gemäß § 12 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes.

Die Eignung für das Schiedsamt ist in § 2 Schiedsamtsgesetz NRW wie folgt geregelt:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;

3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen können sich bis zum 15.01.2022 schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist (mit der Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefon-Nr. und gegebenenfalls E-Mail-Adresse) schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines Führungszeugnisses an die Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Fachdienst Ordnungswesen, 32102 Bad Salzuflen, oder per E-Mail an stadt@bad-salzuflen.de zu richten.

Die Bewerbung sollte eine Schilderung dazu enthalten, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Bad Salzuflen, den 16.12.2021



Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

609 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr oder die Einsatzleiterin / der Einsatzleiter.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr Bad Salzuflen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Leistungen nach Absatz 1 ist die Haftung der Stadt Bad Salzuflen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr Bad Salzuflen, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat die oder der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten zählen auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Die Personal- und Fahrzeugkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt
- bei den Personalkosten mit der Alarmierung und
 - bei den Fahrzeugkosten mit dem Ausrücken
- und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Die Sachkosten für Verbrauchsgüter, wie z. B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Erlass

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie der Kostentarif treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bad Salzuflen für Einsätze der Feuerwehr vom 14.12.2017 außer Kraft.

T A R I F

gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021

1. Einsatz von Personal je Stunde

Je Einsatzkraft 51,79 €

2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich feuerwehertechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

Einsatzleitwagen (ELW)	122,21 €
Kommandowagen (KdoW)	115,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	118,32 €
Löschfahrzeug (LF)	193,67 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF/HTLF)	193,02 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	195,56 €
Gerätewagen – Logistik (GW-L)	74,77 €
Gerätewagen (GW)	97,85 €
Rüstwagen (RW)	104,20 €

Hubrettungsfahrzeug (HR)	241,14 €
Schlauchwagen (SW)	100,01 €
Wechseladefahrzeug (WLF)	123,88 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB Sonder)	5,69 €
Abrollbehälter Ölwehr (Öl)	7,11 €

3. Geräte je Stunde

Tragkraftspritze	20,00 €
Motorsäge oder Trennschleifer	18,00 €
Öl- und Wasserstaubsauger	18,00 €
Stromerzeuger	25,00 €
Schlamm- oder Tauchpumpe	10,00 €
Schlauchboot	13,00 €

3.1 Geräte je Tag

Handfeuerlöscher (ohne Nachfüllung)	5,00 €
Ölsperre	25,00 €
Auffangbehälter für Flüssigkeiten	23,00 €
B-Druckschlauch	10,00 €
C-Druckschlauch	8,00 €
wasserführende Armaturen je Stück	5,00 €
sonstige Kleingeräte	5,00 €

4. Kostenpauschale bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung der Brandmeldeanlage je Stunde

„Normale“ Objekte	900,92 €
Sonderobjekte	1.890,07 €

Ausgefertigt:

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

610 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2021

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist

und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objektarten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz / Sachkosten

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad entsprechend den in der Liste der Brandschauobjekte² aufgeführten Fris-

ten in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die jeweils gültige Fassung der Liste der Brandschauobjekte (Anlage 2) ist maßgebend.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bad Salzuflen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts, sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 8

Erläss

- (1) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und die beigefügten Anlagen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 14.12.2017 außer Kraft.

² Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2021 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
 - je Stunde 66,16 €
 - zuzüglich Dienst-Kfz, einmalig 38,50 €.

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
 - je Stunde 66,16 €.

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
 - die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d)
 - 4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen
 - je Stunde 66,16 €

 - 4.2 Erstellen eines Brandschutzgutachtens
 - je Stunde 66,16 €

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 bis 4 nicht erfasst sind (zum Beispiel Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.)
 - je Stunde 66,16 €

Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Anlage 2: Liste der Brandschauobjekte

Aufstellung der Objektarten für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2021

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW (in Jahren)
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6

10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

*Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtliche zuständige Brandschutzdienststelle

Stand: 16. August 2014 (Objektarten)
17. April 2016 (Fristenhinweise)

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Ausgefertigt:

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bad Salzuflen (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 16.12.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

611 Allgemeinverfügung Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) für den 31.12.2021 und den 01.01.2022 in der Stadt Bad Salzuflen (Altstadt Salzuflen und Schötmar)

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel Art. 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456 a), i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 15.05.2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt die Stadt Bad Salzuflen als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1.

Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 i.S.v. § 6 Abs.6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (d.h. Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, zum Beispiel Raketen,

Schwärmer, Batterien) ist abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV am 31. Dezember 2021 (Silvester) von 20:00 Uhr bis zum 01. Januar 2022 (Neujahr) 03:00 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung verboten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

2.

Das unter 1. genannte Verbot gilt

- a) im Ortsteil Salzuflen auf den nachfolgend genannten öffentlichen Plätzen und Straßen

- auf dem Vorplatz vor dem Gebäude der Kurverwaltung, dem sogenannten Roten Platz,
- dem Platz am Schliepsteiner Tor,
- dem Salzhof,
- Am Markt,
- Auf dem Hallenbrink (Vorplatz um die Stadtkirche)

und in Bereichen der Straßen

- Bleichstraße,
- Brunnengasse,
- Dammstraße,
- Hohlstraße,
- Im Ort,
- Lange Straße,
- Mauerstraße,
- Millau-Promenade,
- Obere Mühlenstraße,
- Osterstraße (zwischen Grabenstraße und Am Markt),
- Parkstraße (zwischen Kurparkeingang und Schliepsteiner Tor),
- Ritterstraße,
- Steege,
- Salinenstraße
- Schennershagen,
- Schießhofstraße (zwischen Mauerstraße und Lange Straße),
- Turmstraße,
- Untere Mühlenstraße,
- Wenkenstraße (zwischen Dammstraße und Am Markt),

- b) im Ortsteil Schötmar auf den nachfolgend genannten öffentlichen Plätzen und Straßen

- Marktplatz,
- Kirchplatz,
- Schulgelände der Grundschule Kirchplatz,

und in Bereichen der Straßen

- Begastraße,
- Schloßstraße (zwischen Heldmanstraße und Aechternstraße),
- Schülerstraße.

Der jeweilige Geltungsbereich ist in den beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verfügung sind, dargestellt.

3.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Lippe.

Begründung:

I Sachverhalt:

Die vom Verbot betroffenen Flächen sind stark frequentierte Fläche in Bad Salzuflen mit zahlreichen gastronomischen Angeboten und Kneipen. Sie sind gekennzeichnet durch eine geschlossene mehrstöckige Bebauung zu den Seiten. In den letzten Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden auch Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) abgebrannt und abgeschossen.

In der Vergangenheit kam es auf den vom Verbot betroffenen Flächen zu einem massiveren Menschaufkommen. Hierbei kam es vermehrt zu leichtfertigen und unsachgemäßem Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und der Gefährdung einer Vielzahl von Personen.

II Rechtliche Begründung zu 1 und 2:

Die Stadt Bad Salzuflen ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind die Menschen, die in der Silvesternacht 2021/2022 vom Verbot betroffenen Flächen besuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Absatz 1 OBG NRW. Danach kann die

Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintrittes von Schäden. Hierbei ist zu beachten, dass je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes im Einzelfall sind.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben

von Besucherinnen und Besuchern der vom Verbot betroffenen Flächen. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (21:00 – 02:00 Uhr) ist typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach, die Menschenmengen stetig zunehmen bzw. konstant hoch bleiben und zugleich schwerpunktmäßig die genannten Feuerwerkskörper gezündet werden. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinf Feuerwerken gegeben. Bis Mitternacht sammeln sich erfahrungsgemäß immer mehr Menschen. Kurz vorher gibt es dann Zuströme aus Restaurants und Kneipen, sodass von vielen Punkten Personen zusätzlich auf die vom Verbot betroffenen Flächen gelangen. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Zudem kann schon ein einziger Vorfall eine Panik auslösen, die in ihrem Verlauf aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten am Boulevard hochgradig gefährlich wäre, da nur zwei Ausgänge bestehen. Gerade aufgrund der engen räumlichen Situation und der geschlossenen mehrstöckigen Bauweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es zu unkontrolliertem Verlauf eines oder mehrerer Abbrennvorgänge kommt.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten am Boulevard verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Feuerwerkskörper gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschießen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten.

Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Die Einschränkung ist auf das

Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahrenspitzenzeiten sowie den räumlichen Gefahren-Schwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

III Rechtliche Begründung zu 3:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen und Abschießen

der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 548) einzureichen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Dies bedeutet, dass - unabhängig von der Erhebung einer Klage - der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 548) gestellt werden.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen kann bei Zuwiderhandlungen auch ein Platzverweis ausgesprochen werden.

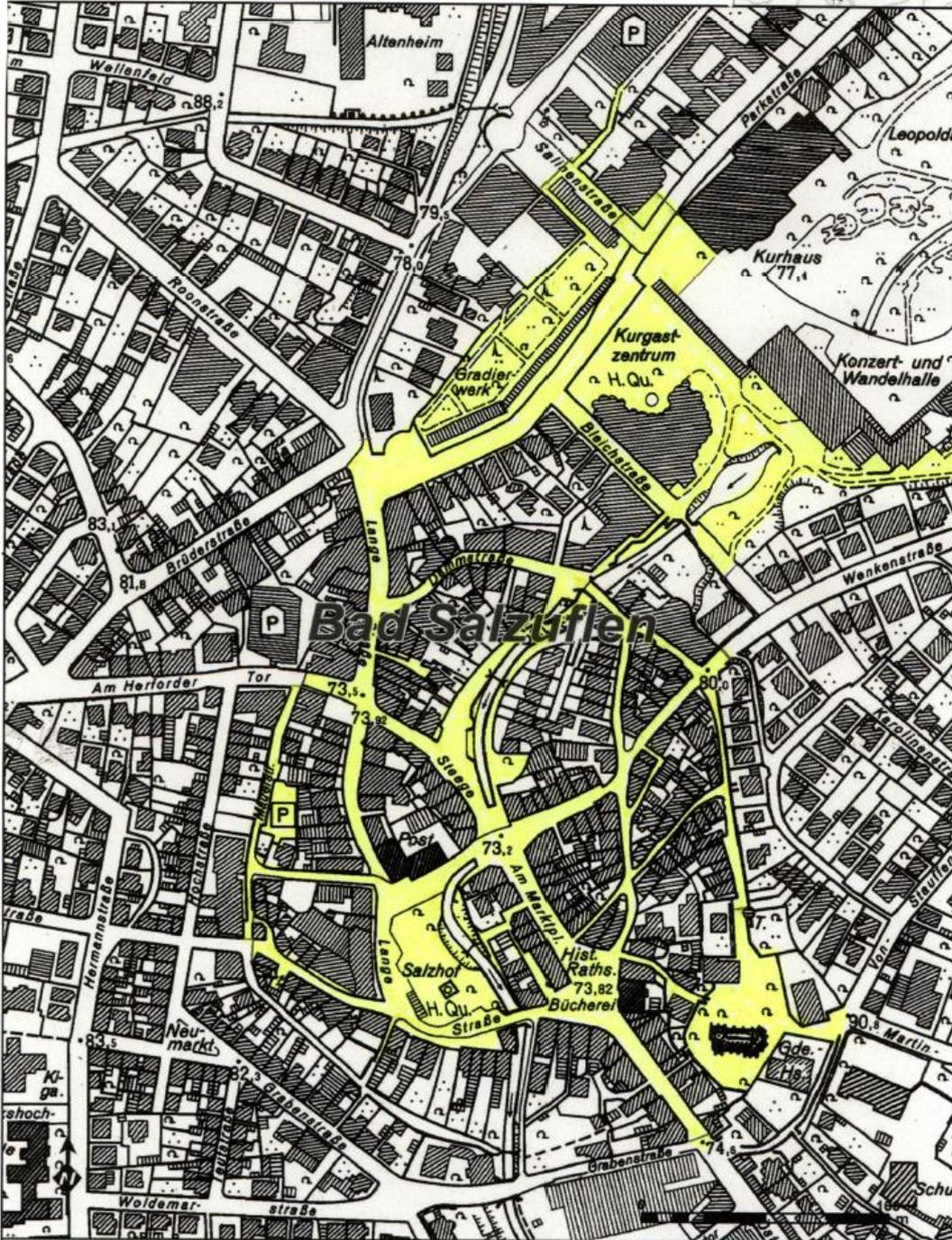
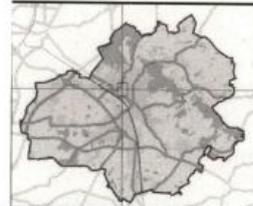
Bad Salzuflen, den 21.12.2021



Dirk Tolkemitt
Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen

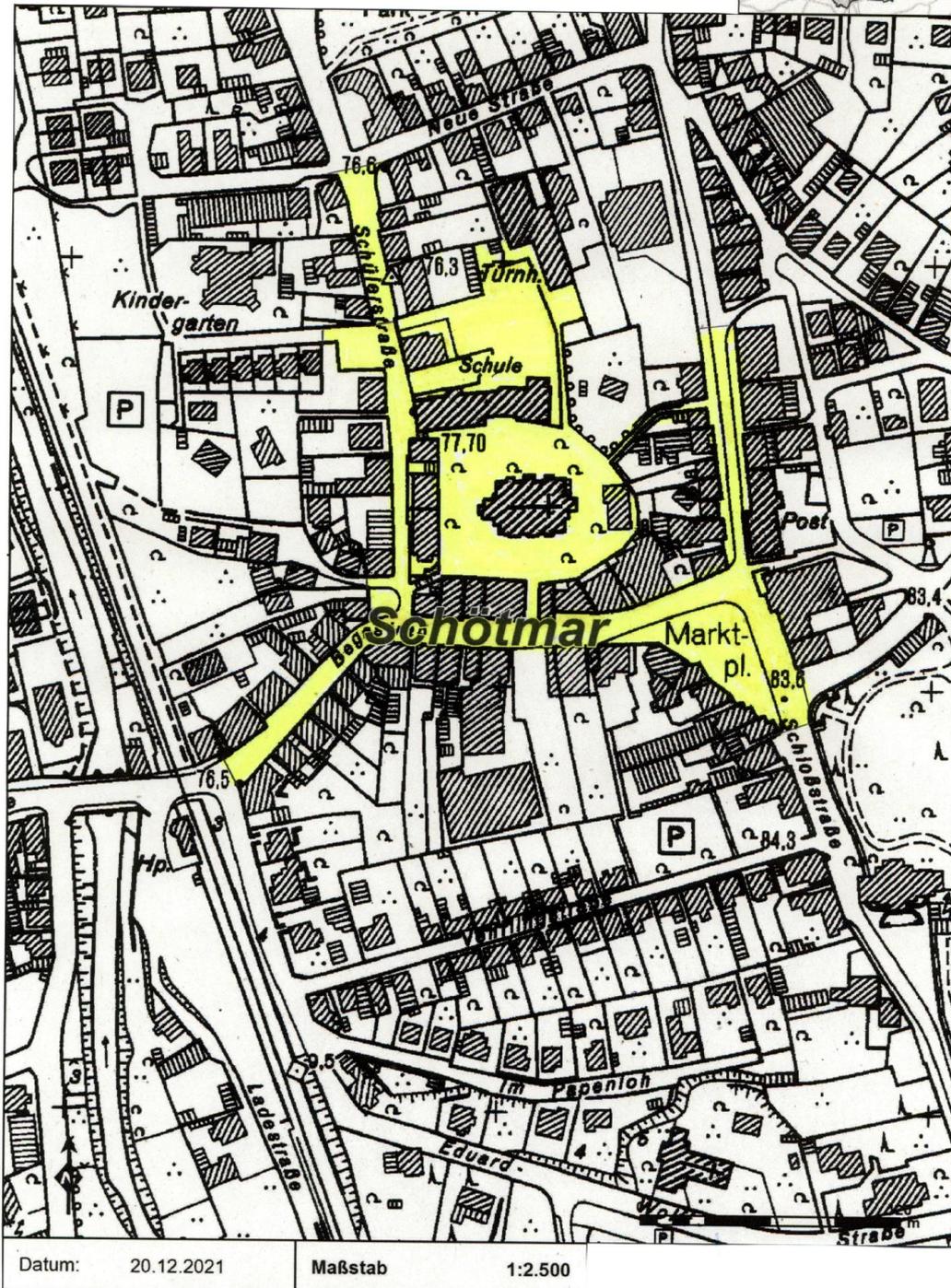
Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Anlage 1



Datum:	20.12.2021	Maßstab	1:3.500
--------	------------	---------	---------

Anlage 2



Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.